

Satzung

zur Änderung der Änderungssatzung v. 22. Juli 1986 zur Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 der Änderungssatzung v. 22. Juli 1986 wird geändert und lautet:

Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung

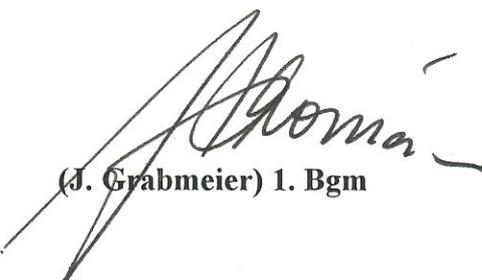
0,30 Euro

§ 2

Die Änderung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gemeinde Grainet

Grainet, 30.10.2001


(J. Grabmeier) 1. Bgm

